

4a RJ 25/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. Juni 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. März 1984 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit.

Der Kläger, 1928 geborener Jugoslawe, war den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zufolge 1958 in Jugoslawien sowie "nach seinen Angaben ... von August 1960 bis April 1962 und von November 1965 bis März 1980 in der Bundesrepublik Deutschland als Ausleerer, Einschaler und zuletzt als Zimmermann beschäftigt." Seitdem hält er sich in Jugoslawien auf.

Den im Juli 1981 gestellten Antrag auf Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) ab, weil der Kläger noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten könne (Bescheid vom 12. November 1981, Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 1981).

Das Sozialgericht (SG) hat ua Arbeitgeberauskünfte eingeholt, wonach der Kläger als Zimmerer (gehobener Baufacharbeiter bzw Zimmererfacharbeiter) nach der Berufsgruppe IV bzw III b des Tarifvertrages für das Baugewerbe entlohnt worden war. In dem die Klage abweisenden Urteil vom 25. Februar 1983 ist ausgeführt, der Kläger sei dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen und auf Tätigkeiten des Furnierers, Beizers und Polierers in Mittel- und Großbetrieben der Fertigung wie auch im Möbelhandel



-3-

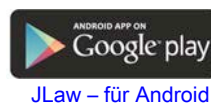
oder auf Tätigkeiten eines Qualitäts-, Funktions- und Fertigungsprüfers in der Ein- und Ausgangskontrolle in Betrieben der elektrotechnischen Industrie verweisbar.

Das LSG hat die Berufung mit der angefochtenen Entscheidung von 27. März 1984 zurückgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß der Kläger wegen seiner Gesundheitsstörungen - Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäulen-Syndrom bei degenerativer Wirbelsäulenveränderung und -verbiegung, beginnende degenerative rechtsseitige Hüftgelenksveränderungen, medikamentös eingestellter Diabetes mellitus, korrigierte Kurzsichtigkeit, Neigung zu Bronchitis - zwar Arbeiten mit schwerem Heben und Tragen, häufigem Bücken, Klettern und Steigen sowie Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen stellen, nicht leisten könne und er ferner Kälte, Zugluft und Nässe meiden müsse, weshalb er als Ausleerer, Einschaler und Zimmermann nicht mehr einsatzfähig sei; er könne aber noch leichte Tätigkeiten ohne dauerndes Gehen und Stehen vollschichtig verrichten. Mit diesem Leistungsvermögen sei er nicht berufsunfähig. Da er keinen Fachberuf erlernt und mit einer Prüfung abgeschlossen oder eine Facharbeitertätigkeit langjährig ausgeübt habe, sei er als angelernter Zimmerer zu beurteilen und dem Leitberuf der angelernten Arbeiter zuzuordnen. Er müsse sich auf ungelernte Arbeiten, sofern diese nicht ganz einfacher Art seien, verweisen lassen. Entsprechende Tätigkeiten habe das SG zutreffend aufgeführt.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung des § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

-4-

Das LSG habe seine Facharbeitereigenschaft zu Unrecht mit der Begründung verneint, es fehle an der langjährigen Berufsausübung. "Bisheriger Beruf" sei vielmehr eine Facharbeitertätigkeit bereits dann, wenn sie der Versicherte, ohne daß eine entsprechende Ausbildung vorgewiesen werden müsse, zuletzt nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübt habe (Hinweis auf BSG in SozR 2200 § 1246 Nrn 53, 62 und 65). Er, der Kläger, habe von 1973 bis März 1980 als Zimmermann gearbeitet. Das LSG sei mit seiner Auffassung von einer gefestigten Rechtsprechung abgewichen und habe ihn daher auf Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters verwiesen. Dagegen seien keine Feststellungen über eine zulässige Verweisung getroffen worden; Berufsunfähigkeit liege daher vor.

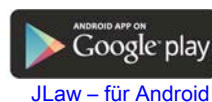
Der Kläger beantragt (sinngemäß),
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 27. März 1984 und des Sozialgerichts Landshut
vom 25. Februar 1983 aufzuheben sowie die Beklagte
unter Aufhebung des Bescheides vom 12. November 1981
und des Widerspruchsbescheides vom 29. Dezember 1981
zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise, die Streitsache zur weiteren Sachaufklärung
an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sie wendet ein, aus den Ermittlungen des Erstgerichts könne nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-5-

-5-

die Schlußfolgerung gezogen werden, der Kläger gehöre zur Gruppe der Facharbeiter. Auch wenn er Facharbeiterlohn erhalten habe, sei damit noch nicht der erforderliche Beweis erbracht, daß er über die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten eines Zimmerergesellen verfüge. Hierüber müßten die früheren Arbeitgeber des Klägers eingehend gehört werden.

Beide Beteiligte habe sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

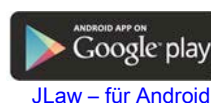
II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 RVO ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

werden können. Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum "bisherigen Beruf". Von diesem aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien bewertet, also sein qualitativer Wert festgestellt werden (zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41). Hierzu hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe in verschiedene "Leitberufe" untergliedert, nämlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des ungelernten Arbeiters. Grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden. Denn das Gesetz sieht den Versicherten nicht schon dann als berufsunfähig an, wenn er den "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sondern verlangt, daß er, ausgehend von diesem Beruf, einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt. Erst wenn der Versicherte in diesem Sinne nicht auf eine zumutbare andere Tätigkeit verwiesen werden kann - sei es, daß es eine solche Tätigkeit (objektiv) nicht gibt, sei es, daß er (subjektiv) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender (nicht ausreichender) Kenntnisse und Fähigkeiten eine solche Tätigkeit nicht zu verrichten vermag -, ist er berufsunfähig.

Hiernach ist zwischen der - zunächst vorzunehmenden - Bestimmung des bisherigen Berufs, nämlich von welcher versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen sein soll, und der



-7-

qualitativen Bewertung des bisherigen Berufs (Einordnung in das Mehrstufenschema) zu unterscheiden. Das LSG hat den bisherigen Beruf nicht ausdrücklich festgestellt, sondern in den Entscheidungsgründen seines Urteils (§ 9) lediglich bewertend ausgeführt, der Kläger sei "als angelernter Zimmermann zu beurteilen". Da dies aber im Zusammenhang mit dem erwähnten Mehrstufenschema geschehen ist, andererseits dem Tatbestand soviel entnommen werden kann, daß der Kläger "zuletzt als Zimmermann beschäftigt" war, wird deutlich, daß das Berufungsgericht diese Tätigkeit als den bisherigen Beruf zugrunde gelegt hat. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Als festgestellt und, da hiergegen von der Beklagten keine Revisionsgründe vorgebracht worden sind, für den Senat bindend (§ 163 SGG) gilt auf Grund der Ausführungen des LSG, daß der Kläger als Zimmerer nicht mehr einsatzfähig ist. Es kommt daher, wie ausgeführt, auf den qualitativen Wert dieses bisherigen Berufs an, um von dem gewonnenen Ergebnis aus den Kreis der zumutbaren Verweisungstätigkeiten abstecken und anschließend untersuchen zu können, ob der Kläger den Anforderungen eines solchen Verweisungsberufes gesundheitlich sowie von seinem Können und Wissen her gewachsen ist.

Ob das Berufungsgericht den Kläger mit Recht dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zugordnet hat, vermag der Senat weder zu bejahen noch zu verneinen. Die Nachprüfung durch das Revisionsgericht setzt nämlich voraus, daß das angefochtene Urteil eindeutige und ausreichende Feststellungen enthält, die unter die



-8-

auf den geltend gemachten Anspruch anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu subsumieren sind (vgl §§ 162, 163 SGG); fehlt es daran, so muß, ohne daß es auf die Zulässigkeit und Begründetheit entsprechender Rügen ankommt, das Urteil der Tatsacheninstanz aufgehoben werden; das Bundessozialgericht (BSG) darf die fehlenden tatsächlichen Feststellungen weder selbst treffen noch aus Beiakten entnehmen (BSG SozR Nrn 6 und 9 zu § 163 SGG). Das angefochtene Urteil enthält jedoch keine ausreichenden Feststellungen zum qualitativen Wert des bisherigen Berufs. Als festgestellt kann zwar gelten, daß der Kläger keinen Facharbeiterberuf erlernt und mit einer Prüfung abgeschlossen, also auch keine Ausbildung zum Beruf des Zimmerers durchlaufen hat, des weiteren scheint auch das LSG davon ausgegangen zu sein, daß gleichwohl unter bestimmten Voraussetzungen die Einordnung in die Gruppe der Facharbeiter möglich ist, wie dem Halbsatz "oder eine Facharbeitertätigkeit langjährig ausgeübt" (hat), entnommen werden kann. Indessen ist diese Voraussetzung in den weiteren Gründen stillschweigend verneint, der Kläger als angelernter Zimmermann beurteilt und dem Leitberuf des "Angelernten" zugeordnet worden, ohne daß dargelegt worden wäre, was das Berufungsgericht unter "langjährig" in diesem Zusammenhang versteht, aber auch ohne Feststellungen, wie lange tatsächlich der Kläger die Tätigkeit des Zimmerers ausgeübt hat. Auch der in diesem Zusammenhang gegebene Hinweis auf die Ausführungen des SG hilft nicht weiter. Dort heißt es im Anschluß an Arbeitgeberausskünfte, der Kläger sei tarifmäßig als gehobener Baufacharbeiter und Baufacharbeiter entlohnt worden, doch könne in der tariflichen Einstufung nur ein - wenngleich wesentliches - Indiz für die ausgeübte Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-9-

-9-

gesehen werden; von größerer Bedeutung erscheine die Art der Tätigkeit und die erworbene berufliche Qualifikation. Der Senat hält dies für schlüssig und richtig; nur sind auch im SG-Urteil keine Ermittlungen wiedergegeben und keine Feststellungen getroffen worden, welcher Art die Tätigkeit des Klägers denn tatsächlich gewesen sei und welche berufliche Qualifikation er erworben habe.

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen der "Angelernte" (ohne die für den Facharbeiterberuf vorgesehene Ausbildung und abschließende Prüfung) dem "Gelernten" gleichgestellt werden kann, hat sich der erkennende Senat im Urteil vom 29. November 1979 - 4 RJ 111/78 (= SozR 2200 § 1246 Nr 53 S 162) auseinandergesetzt und dort auch die bis zu jenem Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung untersucht, die - zunächst - nur bei langjähriger Ausübung der Tätigkeit die Gleichstellung bejaht hatte. Andererseits lagen schon damals höchstrichterliche Entscheidungen vor, in denen ein "geschützter Berufsstatus" bereits nach etwa drei Jahren angenommen worden war (vgl BSGE 41, 129, 130 = SozR 2200 § 1246 Nr 11 sowie BSGE 43, 243, 244, 246). Ähnlich ist in späteren Urteilen ausgeführt worden, daß als bisheriger Beruf eine Facharbeitertätigkeit nicht erst dann zu gelten habe, wenn sie mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt worden sei (SozR aaO Nrn 62, 65; ferner - für den Leitberuf des "Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion" Nr 70). Einschränkend hat der 1. Senat im Urteil vom 7. September 1982 (= SozR aaO Nr 94) lediglich erkannt, daß ein Versicherter, der eine Berufstätigkeit ausgeübt habe, für die bislang keine Berufsausbildung vorgeschrieben war,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-10-

-10-

mit seinem bisherigen Beruf dem Leitberuf des Facharbeiters regelmäßig nur zugeordnet werden könne, wenn die berufliche Praxis zumindest eine Zeitspanne umfasse, die nunmehr für die Ausbildung vorgeschrieben sei.

In der Erkenntnis, daß weniger der Weg zum Beruf, als vielmehr die Qualität des Berufs maßgebend ist, hat die Rechtsprechung aber besonders betont, daß von einem Versicherten, der nicht die üblichen, "herkömmlichen" Stadien der Ausbildung durchlaufen hat, die Facharbeitertätigkeit nicht nur vorübergehend "vollwertig" ausgeübt worden sein muß: Es sei im Interesse einer klaren und sachgerechten Abgrenzung geboten, eingehend zu prüfen, ob die abweichend vom "normalen" Ausbildungsweg erlangte berufliche Position tatsächlich in voller Breite derjenigen des vergleichbaren Versicherten bzw Facharbeiters entspricht, der die üblichen Stadien der Entwicklung durchlaufen hat. Neben der tariflichen Einstufung und Entlohnung sei zu verlangen, daß der Versicherte nicht nur eine seinem individuellen Arbeitsplatz entsprechende Leistung erbringe, sondern auch über die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfüge, die in seiner Berufsgruppe im allgemeinen erwartet werden. In diesem Sinne müsse eine "Wettbewerbsfähigkeit" im Vergleich zu anderen Versicherten derselben Berufsgruppe bestehen (vgl. erkennender Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 53 S 163; dem folgend der 1. Senat aaO Nr 68, 70; ebenso der 5. Senat, zuletzt 5b Senat aaO Nr 129 S 410).

Unter Beachtung der vorstehend wiedergegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind noch eine Reihe von Ermittlungen und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Feststellungen erforderlich, die nicht das Revisionsgericht treffen kann, sondern vom Berufungsgericht als Tatsacheninstanz nachzuholen sind (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Zweckmäßigerweise wird zunächst festzustellen sein, wie lange (zumindest) der Kläger zuletzt als Zimmermann gearbeitet hat. Hilfreich kann dann eine nähere Untersuchung der Tarifgruppen sein, wobei auch zu beachten sein wird, daß seit dem 1. Juli 1978 auf Grund des neuen Anhangs zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 andere Gruppen gelten. Von Bedeutung dürften bei dieser Ermittlung weniger die Überschriften über den einzelnen Tarifgruppen sein, als vielmehr das Verhältnis der Gruppen zueinander. Schon in diesem Zusammenhang könnte es sich empfehlen zu ermitteln, in welche Gruppen andere Versicherte, die gleichzeitig mit dem Kläger tätig gewesen sind, aber die entsprechende Ausbildung durchlaufen haben, eingestuft waren. Möglicherweise wäre auch eine ergänzende Befragung der Tarifpartner zur Bedeutung der einzelnen Gruppen sowie darüber durchzuführen, ob und inwieweit diese "Gelernten" oder "Angelernten" vorbehalten sind.

Erforderlich wird sonach sein, ob der Kläger - wie dargelegt - "in voller Breite" den Wissens- und Könnensstand eines Facharbeiters hatte. Hierzu dürfte, wie von der Beklagten angeregt, eine Befragung der früheren Arbeitgeber des Klägers zweckdienlich sein.

Erst nachdem der vorgenannte Fragenkomplex geklärt ist, stellt sich die Frage der Verweisbarkeit (über das Vorgehen im einzelnen vgl. SozR 2200 § 1246 Nrn 16, 29). Sollte sich danach ergeben, daß



- 12 -

der Kläger zwar nicht dem Leitberuf des Facharbeiters, wohl aber demjenigen des angelernten Arbeiters - und zwar dort im oberen Bereich - zuzuordnen ist, wäre zu berücksichtigen, daß nicht auf alle Tätigkeiten der Gruppe mit dem Leitberuf des Ungelernten verwiesen werden darf (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84 - S 12 f).

In der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird auch über die außergerichtlichen Kosten zu befinden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)